

Der Hauptgeschäftsführer

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Bundesministerium der Verteidigung
[REDACTED]

Per Mail: BMVgRIII4@bmvg.bund.de,
[REDACTED]

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der
Verteidigung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve (Reser-
vestärkungsgesetz – ResStG)**

08.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Verteidigung Entwurf eines Gesetzes zur Stär-
kung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG) Stellung nehmen
zu können.

Vorbemerkung

Angesichts neuer sicherheitspolitischer Herausforderungen begrüßen
wir im Grundsatz das Ansinnen des Referentenentwurfes, die Einsatz-
bereitschaft und die Verfügbarkeit der Reserve stärken zu wollen.

Militärische und zivile Verteidigung stehen in Deutschland gleichbe-
rechtigt nebeneinander, wobei letztere vor allem durch die Kommunen
vor Ort gewährleistet wird. Vor dem Hintergrund, die Reserve stärken
zu wollen, ist aus kommunaler Sicht zu bedenken, dass die zivile Vertei-
digung nicht vernachlässigt werden darf. Die Funktionsfähigkeit der
Kommunen sollte auch bei einer Stärkung der Reserve weiterhin ge-
währleistet sein. Aus kommunaler Sicht äußern wir Bedenken, dass es
durch die Neuregelung zu Personalausfällen kommen kann. Angesichts
des ohnehin schon vielerorts knappen Personals müsste dieser Aspekt
im weiteren Verlauf der Beratungen berücksichtigt werden.

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

Die durch die Neuregelungen möglicherweise entstehenden Belastungen für kommunale Arbeitgeber sollten daher transparent und rechtssicher gestaltet werden, um Planungssicherheit haben zu können.

Da die Gewährleistung von Sicherheit gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, sollten auch die kommunalen Arbeitgeber als strategische Partner in den gesamten Beratungsprozess eingebunden werden.

Im Bereich des kommunalen Zivil- und Katastrophenschutzes fordern wir, dass die Einsatzfähigkeit von THW, Feuerwehren und Rettungsdiensten trotz der Heranziehung von Reservistinnen und Reservisten jederzeit sichergestellt werden muss. Eine entsprechende Freistellung/Vorrangregelung in das Reservistengesetz bzw. die dazugehörige Regelung des Reserverstärkungsgesetzes könnte hier Abhilfe schaffen.

Zu den konkreten Regelungsvorschlägen des Gesetzentwurfes

Zu § 5 Abs. 2

Wir fordern, dass Arbeitgebern, die selbst entsprechende Gefahrenlagen zu bewältigen haben, ein Mitspracherecht eingeräumt werden soll. Es ist demnach kontraproduktiv, eine Person, die an der Gefahrenabwehr beteiligt ist, abzuziehen, um sie über die Streitkräftestruktur erneut heranzuführen. Zu befürchten ist hier die Schwächung der örtlichen Gefahrenabwehr.

Zu § 6 Abs. 2

Hinsichtlich der erleichterten Planbarkeit für den Arbeitgeber wäre es aus kommunaler Seite wünschenswert, dass Arbeitgeber mit dem Heranziehungsbescheid darüber informiert werden sollten, welchen Anteil der Gesamtdauer der Reservedienstleistende mit der Heranziehung erfüllt hat.

Zu § 11 Unabkömmlichkeitsstellung

Um eine rasche Bearbeitung der Anträge auf Unabkömmlichkeitsstellung zu ermöglichen und den Verwaltungsmehraufwand möglichst gering zu halten, wäre aus kommunaler Sicht die Implementierung eines einfachen, transparenten und digitalen Verfahrens sinnvoll, um auch als kommunaler Arbeitgeber bzw. Dienstherr rasch in der Lage zu sein, schnell und flexibel auf die Heranziehung von Reservistinnen und Reservisten reagieren zu können.

Zu § 17 S. 1 Nr. 4

Dass Reservisten auch ohne gesonderten Grund ohne Einhaltung einer Frist herangezogen werden können, ist mit einer erheblichen Unsicherheit für den Arbeitgeber verbunden. Insofern wäre zu hinterfragen, inwieweit die aktuelle Formulierung beibehalten werden sollte.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 6

Aus kommunaler Sicht könnte das Ergebnis der Verfassungstreuprüfung im Falle des Zweifels, auch für kommunale Arbeitgeber, mit Aufgaben im Spannungs- oder Verteidigungsfall, von Interesse sein. Dies würde ggf. gesonderter rechtlicher Grundlagen der Datenübermittlung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

